HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ

Hygieneplan *Coronavirus (SARS-CoV-2)* für die Bereiche Verwaltung der Handwerkskammer Chemnitz einschließlich der Außenstellen

gültig für Mitarbeiter, Dienstleister, Mieter und Besucher

Unternehmen:
Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Str. 195
09116 Chemnitz

Der vorliegende Hygieneplan muss regelmäßig auf Aktualität geprüft und an die erforderlichen Änderungen angepasst werden.

Index	Änderung	Datum
Rev.-Nr. 00	Erstfassung	09.06.2020
Rev.-Nr. 01	1. Änderung	19.10.2020
Rev.-Nr. 02	2. Änderung	01.12.2020
Rev.-Nr. 03	3. Änderung	14.12.2020
Rev.-Nr. 04	4. Änderung	01.02.2021
Rev.-Nr. 05	5. Änderung	14.06.2021
Rev.-Nr. 06	6. Änderung	01.07.2021
Rev.-Nr. 07	7. Änderung	26.07.2021

Präambel

Der vorliegende Hygieneplan gilt für das Verwaltungsgebäude der Handwerkskammer Chemnitz in Chemnitz sowie für die Außenstellen in Aue, Döbeln, Freiberg und Zwickau. Für den Bereich der Verwaltung in der Außenstelle in Plauen gelten die Regelungen in Ergänzung zu dem Hygieneplan des Bildungs- und Technologiezentrums Vogtland.

Für die Bereiche des Bildungs- und Technologiezentrums (BTZ) Chemnitz, des BTZ Vogtland und des Internats der Handwerkskammer Chemnitz gelten eigene Hygienepläne, welche beim Betreten dieser Bereiche für alle Mitarbeiter, Besucher, Mieter und Dienstleister Anwendung finden.

Für den Besuch der Mensa und des Speisesaals (Nahrungsmittelgebäude) der Handwerkskammer Chemnitz am Standort Chemnitz und im Speiseraum des BTZ Vogtland gelten die Regelungen des Hygieneplans des BTZ.

Alle Hygienepläne der Handwerkskammer Chemnitz werden regelmäßig auf Aktualität hinsichtlich der geltenden *„Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19"* und der damit verbundenen *„Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus"* geprüft und angepasst. Auch werden die Hygienepläne stetig hinsichtlich ihrer Praktikabilität und der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen hinterfragt und angepasst. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit der jeweils gültigen Fassung des Hygieneplans vertraut zu machen und die Regelungen und Anweisungen verantwortungsvoll umzusetzen. Ebenso sind die Mitarbeiter verpflichtet, Besucher und Dienstleister der Handwerkskammer Chemnitz auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen und sie bei deren Umsetzung zu unterstützen.
Die jeweils gültige Fassung der Hygienepläne der Handwerkskammer Chemnitz ist im Kammernet unter der Rubrik Hygieneplan hinterlegt. Über Änderungen wird zudem über eine Nachricht im Kammernet informiert.

Hinweis zum Datenschutz:
Beim Betreten werden Besucher der Handwerkskammer Chemnitz gebeten, sich am Empfang der Handwerkskammer Chemnitz zu melden und eine **Besucherkarte** auszufüllen.
Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Die Verarbeitung Ihrer Kontaktdaten ist erforderlich, um im Infektionsfall nachträglich mögliche Infektionsketten im Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung nachvollziehen und in Kontakt geratene Personen informieren zu können. Die Grundlage der Datenverarbeitung beruht insbesondere auf Artikel 6 Abs. 1 lit. c) sowie lit. d), e) und f) und Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO. Ihre Daten werden erforderlichenfalls an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und im Anschluss gelöscht. Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie eine Berichtigung, Löschung oder eine einschränkende Verarbeitung unter den in Art. 16 bis 18 DSGVO genannten Voraussetzungen zu fordern. Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (www.saechsDSB.de) zu. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter dsb@hwk-chemnitz.de erreichen. Auch haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten uns gegenüber jederzeit zu widersprechen, sofern dies nicht den

Rechtsvorschriften entgegenwirkt. Ein Betreten der Räumlichkeiten ist nur möglich, wenn wir Ihre Daten für die benannten Zwecke verarbeiten.

1. Persönliche Hygiene | wichtige Verhaltensregeln

Anweisung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist aber auch eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.
Die aktuelle *„Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19"*, die *„Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus"* die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind auf den jeweiligen Internetseiten einsehbar.

Wichtige Verhaltensregeln

1. a.) **Testpflicht** für Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz

   Mitarbeiter mit Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen. Mitarbeiter ohne Kundenkontakt sind verpflichtet, sich einmal wöchentlich zu testen. Der Nachweis über die Testung erfolgt über das im Kammernet hinterlegte Formular und ist durch den Mitarbeiter 4 Wochen aufzubewahren.

   Die Testpflichten gelten nicht für Mitarbeiter,
   1. die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
   2. die von einer SARS-CoV-2-Infektionen genesen sind.

   Unabhängig vom Impfstatus besteht weiterhin für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit, sich freiwillig bis zu zweimal wöchentlich zu testen. Die entsprechenden Testkits werden den Mitarbeitern auch weiterhin über die Sekretariate zur Verfügung gestellt.

   Das Aufrechterhalten der Testpflicht für die Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz ist auch unter dem Aspekt der derzeit niedrigen Inzidenzwerte im Sinne der Fürsorge für alle Mitarbeiter angemessen, da durch die große Anzahl an Kundenkontakt eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt werden kann.

   Beschäftigte, die **mindestens fünf Werktage** hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen tagesaktuellen Test vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

Diese Regelung gilt für **ALLE** Beschäftigten der Handwerkskammer Chemnitz – unabhängig davon, ob sie als Geimpfte oder Genesene gelten.

1. b.) **Händewaschen:** Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände **mit Seife für 20 – 30 Sekunden** waschen. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen geschaffen werden. Flüssigseifenspender sind einzusetzen. Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Es ist kontinuierlich zu prüfen, ob genügend Flüssigseife und Einmalhandtücher vor Ort zur Verfügung stehen, oder:

1. c.) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektions-mittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

2. Das allgemein gültige Abstandsgebot von 1,50 m ist zwingend einzuhalten. Bei der Unterschreitung des Abstandsgebotes herrscht Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (sogenannte OP-Masken oder Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2).

3. Besprechungen und Beratungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen. Lassen die Räumlichkeiten den ausreichenden Abstand zwischen den Personen nicht zu, ist der notwendige Abstand durch kleinere Personengruppen zu gewährleisten. Für alle Besprechungsräume und Büros der Handwerkskammer Chemnitz ist eine maximale Personenbelegungszahl festgelegt, welche sich an der Raumgröße orientiert und nicht überschritten werden darf.

4. Auf den Fluren, in den Treppenhäusern und den Aufzügen des Verwaltungsgebäudes sowie der Außenstellen sind verpflichtend medizinische Masken zu tragen. Ebenso gilt die medizinische Masken-Pflicht für die Teeküchen, Sanitärraume und alle Räumlichkeiten, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. In der Cafeteria ist das Tragen der medizinischen Masken bis zum Erreichen des Tisches Pflicht.

   Die medizinischen Masken-Bedeckungen sind von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit den medizinischen Masken (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Mitarbeiter hinzuweisen. Sollte ein Besucher nicht über eine medizinische Maske verfügen, so ist hier eine ausreichende Anzahl am Empfang des Verwaltungs-gebäudes und in den Außenstellen verfügbar und kann den Besuchern ausgehändigt werden.

5. Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome („Erkältungszeichen", z.B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, Durchfall) gestattet.

6. Auf Hinweisschildern/-plakaten müssen alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von

Piktogrammen.

7. Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinaus gehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.

8. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist zu vermeiden. Arbeitsmittel wie Tastaturen, Telefone, etc. sind regelmäßig durch die Mitarbeiter zu reinigen. Dieses gilt besonders bei einem Benutzerwechsel.

9. Die genutzten Räume müssen regelmäßig und gründlich mittels Stoßlüftung gelüftet werden.

10. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

11. Aufzüge sind mit maximal 2 Personen zu benutzen. Das Tragen einer medizinischen Maske ist hier für alle Personen zwingend vorgeschrieben.

12. Für die Einhaltung der Regeln/Vorgaben ist eine verantwortliche Person zu benennen, die auch bei Kontrollen, zum Beispiel durch das Gesundheitsamt, Auskunft gibt.

Ansprechpartner:
Dirk Sonntag
Abteilungsleiter Verwaltung
Telefon: 0371 / 5364-192
E-Mail: d.sonntag@hwk-chemnitz.de

im Vertretungsfall:
Ulf Lotze
Geschäftsführer Verwaltung und Finanzen
Telefon: 0371 / 5364-190
E-Mail: u.lotze@hwk-chemnitz.de

2. Persönliche Schutzausrüstung

Anweisung
Mund-Nasen-Schutz | Mund-Nase-Bedeckung
Das Tragen einer medizinischen Maske im **gesamten** Außengelände der Handwerkskammer Chemnitz **entfällt**. Im Tiefgaragenbereich ist das Tragen einer medizinischen Maske weiterhin Pflicht! Die Nutzung einer mechanischen Barriere (Schutzscheibe) z. B. in Büroarbeitsplätzen, ist bei entsprechender Verfügbarkeit möglich. Trotz medizinischer Maske sind die Hygienevorschriften, insbesondere die *„Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19"*, die *„Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus"* die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zwingend einzuhalten.

3. Raumhygiene

Was	Anweisung
Verwaltungs-räume **Besprechungs-räume** **Außenbereich/ Terrassen**	Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,50 Metern (Abstandsgebot) eingehalten werden. Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen oder eine mechanische Barriere zu installieren. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Bei der Benutzung der im Außenbereich/Terrassen befindlichen Bänke der Verwaltung muss das Abstandsgebot von mind. 1,50 Metern eingehalten werden.
Foyers **Flure** **Treppenhäuser** **Aufzüge** **Teeküchen** **Druckerräume** **Sanitärbereiche** **Cafeteria** **Lagerräume**	Auf den Fluren, in den Treppenhäusern und den Aufzügen des Verwaltungsgebäudes sowie der Außenstellen sind verpflichtend medizinische Masken zu tragen. Ebenso gilt die medizinische Masken-Pflicht für die Teeküchen, Toilettenräume und allen Räumlichkeiten, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Die Tische in der Cafeteria müssen entsprechend weit auseinandergestellt werden. Die Maximalbelegung der Tische ist verpflichtend einzuhalten. Bis zum Tisch ist das Tragen der medizinischen Maske verpflichtend.
Sanitärbereiche	In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Die genutzten Räume müssen häufig gründlich gelüftet und in regelmäßigen Intervallen gereinigt werden.

4. Infektionsschutz in den Pausen

Anweisung

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Abstand halten und das Tragen einer medizinischen Maske gilt insbesondere in den Teeküchen sowie in allen übrigen Räumen der Verwaltung, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

5. Regelungen für Besucher und Dienstleister

Anweisung

Die Regelungen für Besucher sind in der Anordnung zur Steuerung des Besucherverkehrs für die Bereiche Verwaltung der Handwerkskammer Chemnitz und ihrer Außenstellen (Anlage 5) geregelt. Auf die Einhaltung dieser Anordnung ist durch alle Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz sowie durch die Mitarbeiter des beauftragten Wachdienstes zu achten. Besucher werden nach Ausfüllen der Besucherkarte (Anlage 6) durch den entsprechenden Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz (Grund des Besuchs) im Wartebereich beim Empfang abgeholt und nach der Wahrnehmung des Termins/Beratung wieder durch den Mitarbeiter zum Ausgang begleitet.

Für Dienstleister ist am Empfang ein Registrierungsbuch hinterlegt, in welchem Betrieb, Name, Telefonnummer, Anschrift oder E-Mail sowie die Präsenzzeit dokumentiert werden.

6. Wegeführung

Anweisung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Mitarbeiter/Dienstleister/Mieter/Besucher gleichzeitig über die Flure zu den Büroarbeitsplätzen der Verwaltung/der Außenstellen und in das Außengelände gelangen. Für räumliche Trennungen kann dies ggf. durch Abstandsmarkierungen/Beschilderung auf dem Boden, auf Hinweisschildern oder an den Wänden erfolgen. Bei Benutzung von Fahrstühlen ist darauf zu achten, dass maximal nur 2 Personen diese gleichzeitig benutzen dürfen. Im Fahrstuhl besteht für alle Personen die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske.

7. Dienstbetrieb

Anweisung

1. Konferenzen, Versammlungen, Beratungen
   Besprechungen/Meetings, Dienstberatungen und Versammlungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes in den Räumen und die maximale Personenzahl der Räumlichkeiten zu achten. Lassen die Räumlichkeiten einen ausreichenden Abstand zwischen den Personen nicht zu, ist der notwendige Abstand durch kleinere Personengruppen zu gewährleisten.
   Video- oder Telefonkonferenzen sind Vorrang zu geben.

2. Dienstreisen
   Dienstreisen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Vor Antritt der Dienstreise ist diese mit dem entsprechenden Vorgesetzten abzustimmen.

3. Dienstfahrzeuge | dienstliche Nutzung Privatfahrzeuge | ÖPNV
   Bei Benutzung von Fahrzeugen gilt für alle Insassen bis auf den Fahrer medizinische Masken-Pflicht. Dienstfahrten, sowohl mit Dienstfahrzeugen, Privatfahrzeugen oder dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

4. In allen Dienststellen gilt ein eingeschränkter Besucherverkehr. Somit sind Besuche **nur** nach vorheriger Terminabsprache möglich.

5. Mitarbeiter mit Erkältungssymptomen sind angehalten, vor Betreten des Verwaltungsgebäudes bzw. der Außenstellen mit ihrem Vorgesetzten telefonisch Kontakt aufzunehmen. Je nach Schwere der Ausprägung der Krankheitssymptome werden entsprechende weitere organisatorische Festlegungen getroffen.

   Im Zweifel und zum Schutze aller Mitarbeiter der HWK Chemnitz sollte ein Arzt durch den Mitarbeiter aufgesucht werden.

6. Für alle Besprechungsräume und Büros der Handwerkskammer Chemnitz ist eine maximale Personenbelegungszahl festgelegt, welche sich an der Raumgröße orientiert und nicht überschritten werden darf.

8. Meldepflicht bei Verdachtsfall

Anweisung

Bzgl. des Umgangs mit Verdachtsfällen gibt es konkrete Handlungsanweisungen des RKI für den nichtmedizinischen Bereich. Hier sollte zwingend der Betriebsarzt eingebunden werden. Zeigt eine Person (Mitarbeiter, Besucher, Dienstleister, Mieter) erkennbare Symptome, ist das Betriebsgelände durch diese Person nicht zu betreten bzw. durch die Person umgehend wieder zu verlassen. Dabei sind persönliche Kontakte mit anderen Personen unbedingt zu verhindern. Die betroffene Person hat sich umgehend zur Abklärung an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden um alle weiteren Schritte abzustimmen. Eine Handlungsanweisung, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist, ist zu erstellen (Anlage 4).

Bitte entnehmen Sie die wesentlichen Hinweise dem Flyer der DGUV Coronavirus SARS-CoV-2, Verdachtsfall-/Erkrankungsfälle im Betrieb (siehe Anlage 4)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

9. Unterweisung

Anweisung

Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften aktenkundig zu belehren. Über Änderungen der jeweiligen Hygienepläne der Handwerkskammer Chemnitz wird über das Kammernet informiert.
Besucher und Dienstleister werden über die geltenden Regelungen innerhalb der Handwerkskammer Chemnitz informiert (Faltblatt/Internetpräsenz).

Ansprechpartner für Fragen und Anregungen seitens der Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz ist die Abteilungsleiterin Personal: Petra Winkler Telefon: 0371 / 5364200 E-Mail: p.winkler@hwk-chemnitz.de
10. Arbeitsmittel
Anweisung
Arbeitsmittel wie Maus, Tastatur und Headset sind persönlich zuzuweisen. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, usw.) ist derzeit zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind nach jedem Gebrauch die für das jeweilige Gerät geeigneten Oberflächenreinigungsmittel zu benutzen.

Anlagen

- Anlage 1 | BZgA_Atemwegsinefektion-Hygiene
- Anlage 2 | Coronavirus-Allgemeine Schutzmaßnahmen
- Anlage 3 | Schulen_Plakat_Händewaschen
- Anlage 4 | Flyer - DGUV Coronavirus SARS-CoV-2, Verdachtsfall-/ Erkrankungsfälle im Betrieb
- Anlage 5 | Anordnung zur Steuerung des Besucherverkehrs für die Bereiche Verwaltung der Handwerkskammer Chemnitz und ihrer Außenstellen
- Anlage 6 | Besucherkarte